

Rechtsverordnung

über die

Unterschutzstellung der Denkmalzone "Parkstraße"

Auf Grund von § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (DSchPflG) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), wird im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde – Landesamt für Denkmalpflege – von der Stadtverwaltung Landau i. d. Pfalz – als untere Denkmalschutzbehörde – nachstehendes verordnet:

§1

Unterschutzstellung

Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet innerhalb der Stadt Landau i. d. Pfalz wird als Denkmalzone gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 DSchPflG und § 5 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs.3 DSchPflG (kennzeichnende Straßen-, Platz- und Ortsbilder) unter Schutz gestellt.

Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung "Parkstraße".

§ 2

Geltungsbereich

Die Denkmalzone umfasst in der Gemarkung Landau die Grundstücke Flurst. Nrn. 4704, 4705, 4706, 4709, 4710, 4711, 4712, 4713 und Teilflächen der Grundstücke Flurst. Nrn. 4707/2 (Parkstraße) und 4708 (Ravelinstraße).

Die beigefügte, den Geltungsbereich der Denkmalzone "Parkstraße" kennzeichnende Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

Zweck der Unterschutzstellung

- (1) Die Parkstraße zählt zu den baulich komplett erhaltenen Straßenzügen der gründerzeitlichen Landauer Stadterweiterung. Sie ist als einseitig hinter Vorgärten bebaute, dem Goethepark (früher Westpark) gegenüberliegende Wohnstraße angelegt. Die Bebauung besteht überwiegend aus villenartig freistehenden, ein- bis zweigeschossigen Einzelhäusern.

Stadträumlich, bautypologisch und stilistisch bildet der Straßenzug mit dem orthogonal abzweigenden und zum Südring führenden Verbindungsstück der Ravelinstraße eine Einheit.

Die Bebauung entstand im Zeitraum zwischen 1880 und 1892. Die Einzelhäuser zeigen dabei meist den Typus des spätklassizistischen, durch Risalitbildung mittig betonten Traufseithauses. Das Einzelhaus Parkstraße 7 ist durch Seitenrisalite gegliedert, die Anwesen Parkstraße 9 und 11 bilden ein Doppelhaus. Insgesamt dominieren materialsichtige Sandstein- und Ziegelsteinfassaden, wobei die beiden ältesten Anwesen Parkstraße 1 und 3 noch als Putzbauten angelegt sind. Die Vorgartenzone ist einschließlich der Einfriedungen durchgehend erhalten.

Die Detailformen führen das Stilspektrum von Spätklassizismus und Neorenaissance vor. Vereinzelt treten Elemente des Chaletstils auf.

Durch die städtebauliche Anlage, dem vertretenen Bautypus sowie der eng umgrenzten Stilwahl zeigt sich die Parkstraße im besonderen den Wohnidealen des gründerzeitlichen Bürgertums verpflichtet. Sie wird damit zum kennzeichnenden Element der gehobenen Wohngebiete im Süden und Westen der Stadterweiterung und trägt zur Herausbildung der gründerzeitlichen Sozialtopographie in Abgrenzung zu den eher mittelständisch-gewerblich geprägten Wohngebieten im Südosten, Osten und Norden des Ringstraßensystems bei.

- (2) Die Denkmalzone „Parkstraße“ ist damit gemäß § 3 DSchPflG Zeugnis insbesondere des geistigen und künstlerischen Schaffens sowie kennzeichnendes Merkmal der Landauer Stadterweiterung des späten 19. Jhdts.

Als kennzeichnendes Straßenbild ist sie Denkmalzone gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 3 DSchPflG.

An der Erhaltung und Pflege besteht aus wissenschaftlichen, künstlerischen und städtebaulichen Gründen sowie zur Förderung des geschichtlichen Bewusstseins und der Heimatverbundenheit ein öffentliches Interesse.

§ 4

Aufnahme in das Liegenschaftskataster

Für alle innerhalb des Geltungsbereiches dieser Rechtsverordnung gelegenen Grundstücke wird der Vermerk über die Unterschutzstellung der Denkmalzone ("Denkmalschutz") in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Landau in der Pfalz, 8. Juli 2002
Die Stadtverwaltung
–Untere Denkmalschutzbehörde–

i. V.

Hans-Joachim Kreisel
Beigeordneter

Hinweise zur Rechtsverordnung

über die

Unterschutzstellung der Denkmalzone "Parkstraße"

1. Genehmigungsbedürftige Vorhaben

- (1) Innerhalb der Denkmalzone "Parkstraße" dürfen bauliche und sonstige Anlagen nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung Landau i. d. Pfalz als untere Denkmalschutzbehörde
 - a) zerstört, abgebrochen, zerlegt oder beseitigt,
 - b) umgestaltet oder sonst in ihrem Bestand verändert,
 - c) in ihrem Erscheinungsbild nicht nur vorübergehend beeinträchtigt,
 - d) von ihrem Standort entferntwerden (§ 13 Abs. 1 DSchPflG).
- (2) In der Umgebung des Landauer Teils der Denkmalzone "Albersweilerer Kanal" darf eine bauliche Anlage nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung Landau i. d. Pfalz als untere Denkmalschutzbehörde errichtet, verändert oder beseitigt werden (§ 13 Abs. 2 DSchPflG).
- (3) Mit dem Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung sind die übrigen auf geschützte Kulturdenkmäler und deren Umgebung anzuwendenden Vorschriften des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Anzeige- und Hinweispflicht der Eigentümer, sonstigen Verfügungsberechtigten und Besitzern geschützter Kulturdenkmäler gemäß § 12 und § 13 DSchPflG sowie für die Verpflichtung zur Wiederherstellung und Erhaltung geschützter Kulturdenkmäler gemäß § 14 DSchPflG.

2. Ordnungswidrigkeiten (Auszug aus § 33 DSchPflG)

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer u. a. vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 12 DSchPflG Anzeige-, Hinweis- oder Mitteilungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt,
 - entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ohne Genehmigung geschützte Kulturdenkmäler zerstört, abbricht, zerlegt oder beseitigt,
 - entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ohne Genehmigung geschützte Kulturdenkmäler umgestaltet oder sonst in ihrem Bestand verändert,
 - entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ohne Genehmigung geschützte Kulturdenkmäler in ihrem Erscheinungsbild nicht nur vorübergehend beeinträchtigt,.....

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann, falls ein geschütztes Kulturdenkmal ohne Genehmigung zerstört, abgebrochen, zerlegt, beseitigt, umgestaltet oder sonst in seinem Bestand verändert wird, mit einer Geldbuße bis zu eine Million Euro geahndet werden. In den übrigen Fällen wird die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu einhundertfünfundzwanzigtausend Euro geahndet (§ 33 Abs. 2 DSchPflG).

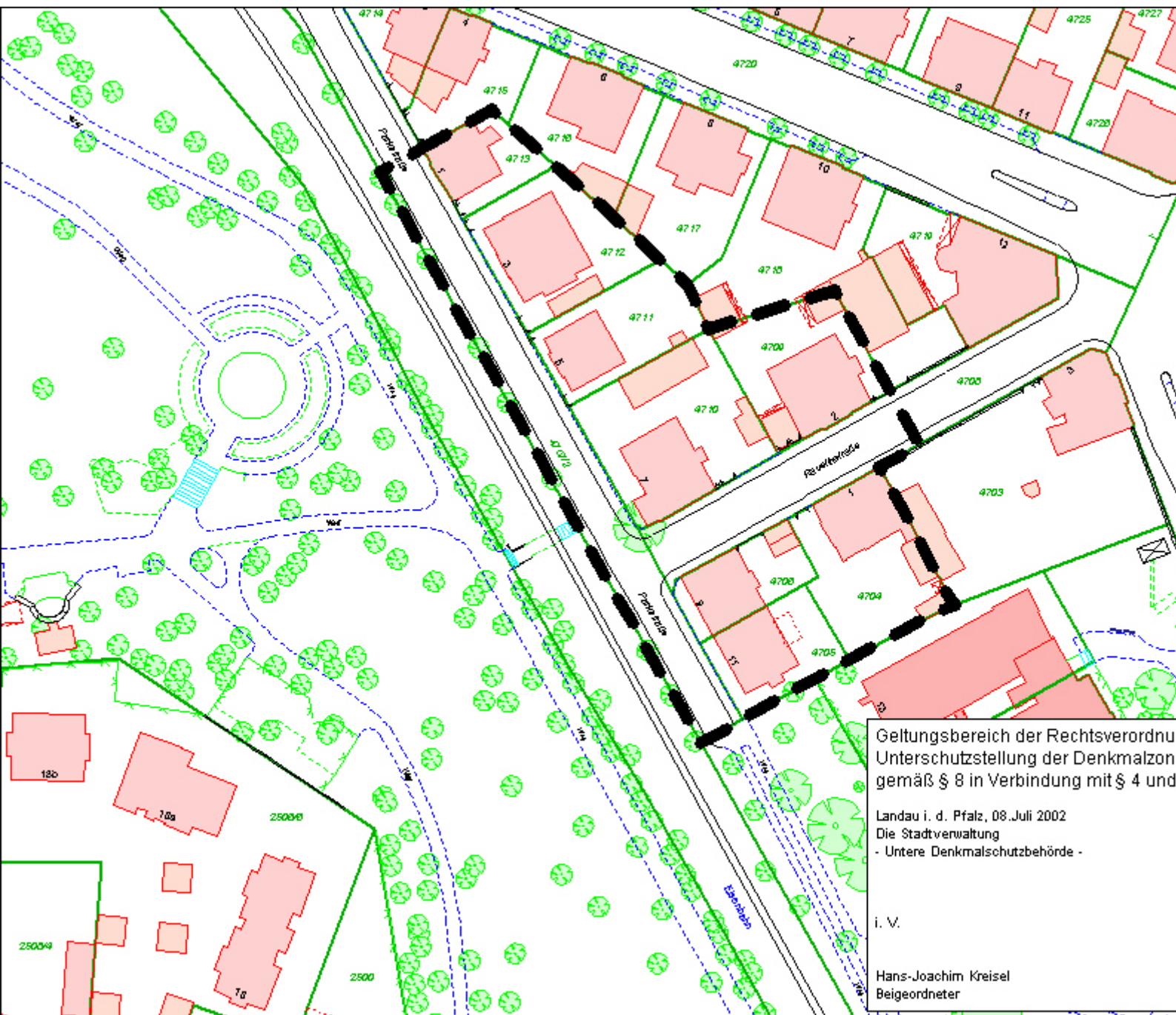
3. Weitere Informationen

Der Text des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes ist bei der Stadtverwaltung Landau, Stadtbauamt, Abteilung Stadtplanung und Stadtentwicklung – untere Denkmalschutzbehörde –während der Dienstzeiten erhältlich.

Landau in der Pfalz, 8. Juli 2002
Die Stadtverwaltung
–Untere Denkmalschutzbehörde–

i. V.

Hans-Joachim Kreisel
Beigeordneter



Geltungsbereich der Rechtsverordnu
Unterschutzstellung der Denkmalzonen
gemäß § 8 in Verbindung mit § 4 und

Landau i. d. Pfalz, 08. Juli 2002
Die Stadtverwaltung
- Untere Denkmalschutzbehörde -

i. V.

Hans-Joachim Kreisel
Beigeordneter